

Präventiver Restrukturierungsrahmen

- Rechtsrahmen für insolvenzabwendende Sanierungen, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans zu sanieren.
- Gültig ab 1.1.2021

Struktureller Ablauf (§§ 1 ff. StaRUG)

Krisenfrüherkennung (§ 1 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 StaRUG): Geschäftsleiter wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden können (Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen, Hinweis- und Warnpflichten, §§ 101 f. StaRUG).

Erkennen sie solche Entwicklungen, dann:

- ergreifen sie Gegenmaßnahmen (§ 1 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StaRUG),
- erstatten sie den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen Bericht (§ 1 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 StaRUG) und
- wirken auf die Befassung anderer Organe hin (§ 1 Abs. 1 S. 3 StaRUG).

